

Diese Auras Mietbedingungen gelten für alle Vermietungen der Firma Auras Pumpen GmbH & Co. KG, nachstehend Vermieter oder Auras genannt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Mietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers das Mietobjekt vorbehaltlos ausgehändigt haben.

**1. Mietzweck, Mietbeginn**

Mietvertrages Mietgeräte und –zubehöre (=Mietgegenstände, nachstehend MG genannt) zum bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 1.1 Die Vermietung erfolgt wahlweise für eine fest vereinbarte Dauer oder für unbestimmte Zeit, jedoch mit fest vereinbarter Mindestmietdauer. Diese beträgt 3 Kalendertage.
- 1.2 Die Mietberechnung beginnt mit dem Tag der Auslieferung / Abholung von unserem Lager oder dem Lager unserer Vertretung abgehend und endet mit dem Tag der Rücklieferung an unser Lager.
- 1.3 Befinden sich die MG zu Beginn der Mietzeit nicht in betriebsfähigem Zustand, beginnt die Mietzeit erst mit Behebung der Mängel. Dieser Zeitpunkt ist der Tag nach der Mängelbeseitigung.

**2. Mängel der Mietgeräte, Überprüfungs- u. Rügepflicht des Mieters, Mangelhaftung des Vermieters**

Die MG werden vom Vermieter in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt.

- 2.1 Nach Erhalt der MG hat der Mieter diese zu überprüfen und äußerlich sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 3 Werktagen nach Übernahme, zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gelten die MG als vertragsgemäß geliefert.
- 2.2 Zeigen sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der MG Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, so muss sie der Mieter unverzüglich nach Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzeigen.
- 2.3 Zeigt sich nach der Inbetriebnahme der MG oder während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung der MG notwendig macht, wird bei unverzüglicher Mangelanzeige die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen.
- 2.4 Soweit ein von Auras zu vertretender Mangel der Mietsache vorliegt, ist Auras nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Mietsache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist Auras verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Mietsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht worden ist.
- 2.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Mietzinses zu verlangen.
- 2.6 Auras haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit Auras keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist auch die mangelbedingte Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.7 Auras haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Auras schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.8 Soweit dem Mieter ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Auras auch im Rahmen von Ziff. 2.7 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 2.9 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 2.10 Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 2.11 Soweit die Schadenersatzhaftung Auras gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Auras.
- 2.12 Die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

**3. Miete, Mietzahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

Die Miete ist nach Kalendertagen bemessen - nicht nach Arbeitstagen - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung oder Anzahl der Betriebsstunden. Zum vertraglich vereinbarten Mietzins hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 3.1 Die Frachtkosten für die Hin- und Rücklieferung der Mietsache trägt der Mieter, ebenso etwaige Auf- u. Abladekosten sowie Anschluss-, Montagekosten etc. Dies gilt nicht, wenn die Frachtkosten durch einen vom Vermieter zu vertretenden Mangel veranlasst sind.
- 3.2 Die Miete ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Teilrechnungen werden jeweils am Monatsende erstellt.
- 3.3 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, die MG auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu den MG zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung der MG innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
- 3.4 Beim Eintritt von Umständen, die Auras nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die nach einer Beurteilung geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Mieters zu mindern, gelten die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Auras entsprechend, d.h. der Vermieter besitzt insbesondere ein Rücktritts- und Wegnahmerecht.
- 3.5 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Mieter gegenüber den Forderungen des Vermieters vertraglich untersagt, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**4. Gefahrübergang und Pflichten des Mieters**

Mit Eintreffen der MG beim Mieter oder deren Abholung durch den Mieter oder bei Annahmeverzug des Mieters geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der MG auf den Mieter über.

- 4.1 Der Mieter muss die Wartung und Pflege der MG sach- und fachgemäß durchführen. D.h. er ist verpflichtet, die MG unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften in betriebsfähigem Zustand zu halten sowie für einsatzbedingte Prüfungen nach BGV A3 zu sorgen.
- 4.2 Bei eventuell notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an den MG ist mit dem Vermieter abzustimmen, wer die Reparatur durchführt. Dafür erforderliche Ersatzteile sind in jedem Fall vom Vermieter zu beziehen.
- 4.3 Der Mieter darf keine Veränderungen an den MG vornehmen, es sei denn, diese Maßnahmen sind mit dem Vermieter schriftlich vereinbart.

- 4.4 Der Mieter darf Dritten weder Rechte an den MG einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Eine Vermietung oder Verleihung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an den MG geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten über das Eigentumsrecht des Vermieters schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwa erforderlichen Drittschuldnerklage des Vermieters gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung, der Vernichtung und des vorzeitigen Verschleißes der Mietsache - aus welchem Grund auch immer - trägt der Mieter. Der Mieter darf die gemieteten Geräte weder selbst, noch durch nicht zu Auras gehörende oder von Auras beauftragte Personen öffnen oder reparieren lassen.

**5. Lieferzeit und Verzugsfolgen**

Der Beginn der von Auras angegebene Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere die Vorlage der vom Mieter ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben Auras gegenüber.

- 5.1 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung einer etwa vereinbarten Vorausleistung des Mieters voraus, insbesondere die Erbringung einer etwa vereinbarten Mietanzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die MG dem Mieter zur Verfügung stehen.
- 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt. Darunter fallen insbesondere Arbeitskämpfe, z.B. Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der MG von erheblichem Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn die Umstände bei Lieferanten des Vermieters eingetreten sind.
- 5.4 Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Auras berechtigt, den Auras insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In derartigen Fällen ist der Vermieter auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über das Mietgerät zu verfügen.
- 5.5 Auras haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Mietvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 268 Abs. 2 Nr. 4 BGB und von § 376 HGB ist. Auras haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Auras zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.
- 5.6 Auras haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Auras zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Auras zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.7 Auras haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Auras zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.8 Weitere unabdingbare gesetzliche Ansprüche und Rechte des Mieters bleiben diesem vorbehalten.

**6. Mietende und Rücklieferung**

Die mietzinspflichtige Mietzeit endet am Tag der Rücklieferung der MG an den Vermieter unter der Voraussetzung, dass die MG dem Vermieter im kompletten, gereinigten Zustand mit aufgerollten Kabeln und Schläuchen sowie sämtlichem angemieteten Zubehör zur Verfügung stehen.

- 6.1 Werden die MG in einem Zustand zurückgegeben, der offenbart, dass der Mieter seinen in Ziff. 4 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen und Reinigungen aufzuwenden ist.
- 6.2 Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie Verunreinigungen infolge vertragswidriger Nutzung, unzureichender Wartung und /oder Reinigung der MG durch den Mieter trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind nach Umfang und Kosten dem Mieter vor Beginn der Reparaturen bekanntzugeben. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt.

**7. Kündigung**

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden.

- 7.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages bestimmt sich für beide Vertragsparteien nach dem Gesetz.

**8. Gerätekauf nach Vormiete („Kaufanrechnung“)**

Der Mieter kann Mietgeräte zu jeder Zeit nach unserer Zustimmung kaufen. In diesem Falle wird der bis dahin bezahlte Mietpreis mit 100% auf den Kaufpreis angerechnet. Wird von mehreren gemieteten Geräten nur eines gekauft, so wird nur der für dieses Gerät bezahlte Mietpreis angerechnet. Das gleiche gilt sinngemäß für Zubehör. Für den Kaufvertrag gelten unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als zwischen den Parteien vereinbart. Mit dem Kauf endet das dem Kauf vorangegangene Mietverhältnis.

**9. Eigentumsvorbehalt**

An allen gemieteten und /oder gekauften Geräten und Zubehör besteht bis zur vollständigen Zahlung unserer Forderungen Eigentumsvorbehalt entsprechend unseren allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

**10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmung**

Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist aufgrund des Auras-Geschäftssitzes Frankfurt der Gerichtsstand.

- 10.1 Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht, UN-Recht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Sofern mit dem Mieter nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist bzw. sich aus der Auftragsbestätigung von Auras ergibt, ist der Auras-Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein, werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.4 Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Mietvertrages stehenden Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beim Vermieter verarbeitet.